



Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Gemeinde

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	02.04.2014

Übersicht

über die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 02.04.2014 gefassten Beschlüsse:

I. Öffentlicher Teil

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 05.02.2014	
4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0001/09/16
5	Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen	BV/1069/09
6	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1078/09
7	Abrechnung der Herstellungskosten der Hauptstraße (Antrag der FDP-Fraktion vom 17.3.2014)	BV/1087/09
8	Schriftliche Anfragen	
8.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.02.2014 zum Breitbandausbau	BV/0786/09/4
9	Mitteilungen	
9.1	Entwurf Gesamtabschluss 2010	MT/1085/09
9.2	Entwurf Jahresabschluss 2013	MT/1084/09

II. Nichtöffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
10	Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 05.02.2014	
11	Bericht über die Ausführung der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BVNÖ/0001/09/16
12	Verkauf eines Grundstücksteiles für die Rettungswache in Pohlhausen	BV/0426/09/4
13	Schriftliche Anfragen	
14	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

1. Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
2. Ende der Sitzung : 19:55 Uhr
3. Ort der Sitzung : Ratssaal im Rathaus in Neunkirchen, Hauptstr. 78, 53819
Neunkirchen-Seelscheid
4. Datum der Einladung : 20.03.2014
5. Teilnehmerliste:

Vorsitzender

Meng, Helmut

CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)

Bandow, Karin
Beineke, Hildegard
Bernhardt, Rainer
Biemer, Christa
Bücher, Heinrich
Grümmer, Kurt
Heimann, Ursula
Hühn, Wilfried
Kiencke, Angelika
Kloeve Korn, Timm
Märzhäuser, Klaus
Parpart, Hans-Jürgen
Renno, Werner
van der Beek, Marion
Wegner, Fred

SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)

Galinsky, Ulrich
Geb, Arnd
Jagus, Karin
Krüger, Manfred
Männig, Nicole
Nickelsburg, Angelika
Pöpperl, Günter
Schmitz, Peter
Schütterle, Gerhard

FDP-Fraktion (Ratsmitglieder)

Benn, Rosemarie
Frohnhöfer, Renate
Hadamik, Heinz
Pulwey, Angela
Wüstefeldt, Henning

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)

Eifert, Bettina
Gallasch, Gunter
Normann, Astrid

Ratsmitglieder fraktionslos

Demmer, Guido

Steilen, Walter

Schriftführerin

Diederichs, Johanna

Folgende Mitglieder fehlen entschuldigt:

Herr Gunkel, CDU-Fraktion

Herr Stolze, CDU-Fraktion

Frau Rein, SPD-Fraktion

Herr Eckl, FDP-Fraktion

Frau Heine-Büchner, FDP-Fraktion

Herr Brox, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Petersen, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Piro, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verwaltung:

Beigeordneter Haas

Herr Dippel

Herr Franken

Herr Hagen

Herr Hupperich

Herr Pütz

Frau Tenten-Groell

Öffentlicher Teil

TOP 1	Anerkennung der Tagesordnung	
--------------	-------------------------------------	--

Die Tagesordnung wird anerkannt.

TOP 2	Einwohnerfragestunde	
--------------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde wird durchgeführt.

TOP 3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 05.02.2014	
--------------	--	--

Herr Parpart bittet um folgende Änderungen unter TOP 14:

1. Seite 3680, 1. Satz zu TOP 14 wie folgt neu:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 30.01.14 beantragt, § 15 **des Entwurfes der** Entwässerungssatzung wie folgt neu zu fassen:

2. Seite 3681, erste 3 Abschnitte wie folgt neu:

Herr Parpart teilt namens der CDU-Fraktion mit, dass die CDU ebenfalls dem Antrag folgt. **Darüberhinausgehend** schlägt er vor, den nachfolgenden Satz in der Neufassung von § 15 zu streichen:

„Die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt öffentlichen Rechts, sind berechtigt, durch Satzung eigene Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung festzulegen.“

Auf Nachfrage von Frau Biemer erklärt Herr Lohre, dass in der Satzung nunmehr keinerlei über gesetzliche Regelungen hinausgehende Bestimmungen enthalten sind.

Es wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid weist im Rahmen seines ihm nach § 114 a Gemeindeordnung zustehenden Weisungsrechtes den Verwaltungsrat der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid an, die beigefügte Entwässerungssatzung für die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes der Gemeindewerke **modifiziert entsprechend den schriftlichen/ mündlichen Anträgen der SPD- bzw. CDU-Fraktion** zu ändern.

Sonstige Einwendungen liegen nicht vor.

TOP 4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0001/09/16
--------------	---	----------------------

Die als erledigt gekennzeichneten Tagesordnungspunkte werden von der Liste genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5	Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen	BV/1069/09
--------------	--	-------------------

Nach dem Kommunalwahlgesetz ist der Bürgermeister der Vorsitzende des Wahlausschusses und Wahlleiter. Der Beigeordnete als Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist nach dem Gesetz der stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses und der stellvertretende Wahlleiter.

Der Bürgermeister darf, sofern er wieder für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters kandidiert, nicht Vorsitzender des Wahlausschusses und Wahlleiter sein.

Beide Ämter werden dann von dem Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, Herrn Beigeordneten Hansjörg Haas, bekleidet.

Stellvertretender Wahlleiter wird in diesem Fall der weitere allgemeine Vertreter. Da die Gemeinde in der Hauptsatzung außer dem Beigeordneten keinen weiteren allgemeinen Vertreter benannt hat, ist es grundsätzlich Aufgabe des Bürgermeisters, den stellvertretenden Wahlleiter zu benennen.

Die Bestellung soll jedoch in Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinde erfolgen.

Als stellvertretender Wahlleiter wird der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Uwe Schulz vorgeschlagen. Herr Schulz wird damit gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 11.03.2014 wird beschlossen:

Herr Uwe Schulz wird zum stellvertretenden Wahlleiter bestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1078/09
--------------	---	-------------------

Aufgrund einer Novelle des Ladenöffnungsgesetzes NRW und eines Antrages der Werbegemeinschaft „Wir Neunkirchener“ e.V. auf die terminliche Verschiebung eines verkaufsoffenen Sonntages im Juni ist eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Herr Wüstefeldt fragt nach, warum die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen nicht befragt wurde.

Herr Hupperich erklärt, dass von dieser Änderung nur Veranstaltungstermine in Seelscheid betroffen sind.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 14.03.2014 wird folgender Beschluss gefasst:

Die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
vom**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde vom 02.04.2014 für das Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein

a) im Ortsteil Neunkirchen

- am ersten Sonntag im Mai anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“, jedoch nicht, wenn der 1. Mai auf einen Sonntag fällt.
- am dritten Adventssonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“

b) im Ortsteil Seelscheid

- am letzten Sonntag im Juni anlässlich der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.05.2007 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

TOP 7	Abrechnung der Herstellungskosten der Hauptstraße (Antrag der FDP-Fraktion vom 17.3.2014)	BV/1087/09
--------------	--	-------------------

Mit Schreiben vom 17.3.2014 beantragt die FDP-Fraktion, das Rechnungsprüfungsamt zu beauftragen, die Abrechnung der Herstellungskosten der beiden Kreisverkehre der Hauptstraße im Ort Neunkirchen zu prüfen.

Um dem Rechnungsprüfungsamt eine gesicherte Ausgangsbasis für die beantragte Prüfung zu geben, schlägt die Verwaltung vor, die dem Ausbau zu Grunde liegenden Verträge und Vereinbarungen zunächst durch einen Fachanwalt begutachten zu lassen.

Der Bürgermeister erklärt, dass ihm zwischenzeitlich ein Vermerk über einen Ortstermin zwischen Vertretern des Landesbetriebes „Straßen NRW“ und dem ehemaligen Beigeordneten, Herrn Redenius, zugeleitet wurde, der Informationen zum Inhalt der getroffenen Vereinbarung enthält.

Nach seiner Kenntnis wurde damals vereinbart, dass die Gemeinde die Planungskosten sowie notwendige Grunderwerbskosten, eventuelle Rückbaukosten sowie Baustillstandskosten für die beiden Minikreisel trägt.

Herr Hadamik bittet diesen Vermerk dem Protokoll beizufügen und den TOP in die Liste der Beschlussausführungen (Resteliste) aufzunehmen.

Es folgt eine intensive Diskussion über die Notwendigkeit und Kosten, die durch die Einschaltung eines Fachanwaltes entstehen und über den Sachverhalt als solches.

Der Bürgermeister stellt klar, dass es zunächst lediglich darum geht, die Rechte und Pflichten, die die Gemeinde aus der seinerzeit mit dem Landesbetrieb Straßenbau abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung hat, zu ermitteln. Diese sollen als Grundlage für eine erneute Besprechung der Schlussrechnung mit dem Landesbetrieb Straßenbau dienen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass aus seiner Sicht keine Baustillstandskosten entstanden sind, die der Gemeinde anzulasten sind.

Herr Schmitz beantragt eine Sitzungsunterbrechung, um eine interne Fraktionsbesprechung durchzuführen.

Die Sitzung wird von 18.30 Uhr bis 18.45 Uhr unterbrochen.

Nach weiterer Diskussion beantragt Herr Schmitz, den Beschlussvorschlag der Verwaltung wie folgt zu ergänzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Ratssitzung umfassend zu berichten.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 18.03.2014 und Antrag der SPD-Fraktion wird beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die bestehenden Verträge und Vereinbarungen für den Ausbau der Hauptstraße und die Errichtung der Kreisverkehre an den Aufmündungen der Raiffeisenstraße und der Walzenrather Straße durch einen Fachanwalt prüfen zu lassen. Zur nächsten Ratssitzung ist ein umfassender Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8	Schriftliche Anfragen	
--------------	------------------------------	--

Eilige mündliche Anfragen werden nicht gestellt.

TOP 8.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.02.2014 zum Breitbandausbau	BV/0786/09/4
----------------	--	---------------------

Die Verwaltung hat die Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.02.2014 zum Breitbandausbau wie folgt beantwortet:

Zu 1.) Die Verbindung zwischen den Kabelverzweigern (KVz), die zu Multifunktionsgehäusen (MFG) aufgerüstet werden, und der Vermittlungsstelle ist eine Punkt zu Punkt-Verbindung (P2P). Jedes MFG ist mit eigenen Glasfaserverbindungen angeschlossen.

Zu 2.) In jedem MFG ist ein Optisch-Elektrischer Wandler eingebaut.

- Zu 3.) Im Gemeindegebiet werden derzeit über 23 Kilometer Glasfaser-Leitungen neu verlegt und 22 KVz mit aktiven Komponenten zu MFG aufgerüstet. An jedem MFG stehen für jeden Anschluss 50 Mbit/s zur Verfügung. Die Bandbreite reduziert sich, bedingt durch die Kupferleitung für den Hausanschluss. Nach erfolgtem Ausbau werden 47 Orte im Gemeindegebiet neu mit schnellen Internetanschlüssen versorgt sein, sodass dann für 97 % der Haushalte in der Gemeinde ein Breitband-Anschluss mit mindestens 2 MBit/s verfügbar ist. Für weitere drei Ortslagen stehe ich in Verhandlungen mit der Telekom, um die dort vorhandenen KVz ebenfalls kurzfristig aufzurüsten.
- Zu 4.) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme gibt es Pläne, in denen die ausgebauten Standorte eingetragen sind. Detaillierte Netzpläne können nicht an Dritte herausgegeben werden. Berechtigte können sich im Auskunftssystem TAK (Trassenauskunft der Telekom) über den Verlauf der Trassen informieren. Nach Inbetriebnahme wird der Gemeinde von der Telekom neben dem Ergebnisprotokoll der Breitbandverfügbarkeit eine Straßenliste der ausgebauten Bereiche übergeben, die allerdings vertraulich behandelt werden muss.
- Ein Übersichtsplan, aus dem bereits jetzt hervorgeht, in welchen Ortschaften die jeweiligen KVz zu MFG ausgebaut werden, ist von der Gemeindeverwaltung in Eigenregie erstellt worden und steht im Internet zum Download bereit (www.neunkirchen-seelscheid.de, -> Breitband). Eine verkleinerte Version ist als Anlage 2 beigefügt.

Herr Schmitz fragt nach, ob der KVz im Nahbereich Mohlscheid in die Ortslage verlegt werden kann und mit Glasfaserkabel ausgestattet ist.

Der Bürgermeister verweist auf den zwischenzeitlich erfolgten email-Verkehr mit den Fraktionen zu diesem Thema und erläutert die grundsätzliche Systematik.

Er erklärt, dass derzeit bis zu den KVz's Glasfaserkabel und zu den Haushalten Kupferkabel zum Einsatz kommen.

Ziel sei es, innerhalb der nächsten 10 Jahre alle Häuser im Gemeindegebiet mit Glasfaserkabeln zu erreichen. Hierzu sei bereits ein Prüfauftrag für eine optimale Trassenführung erteilt, damit bei allen zukünftigen Tiefbaumaßnahmen entsprechende Leerrohre berücksichtigt werden.

Es folgt eine Aussprache zu den verschiedenen technischen Möglichkeiten und deren Einsetzbarkeit in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Die Anlagen zu TOP 8.1 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

TOP 9	Mitteilungen	
--------------	---------------------	--

Herr Haas teilt mit dass, die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Haupt- u. Finanzausschuss zur Finanzierung der Schulsozialarbeit an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet wurde.

Eine Stellungnahme zu dieser Anfrage könne erst nach Vorliegen der Antwort des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen.

TOP 9.1	Entwurf Gesamtabchluss 2010	MT/1085/09
----------------	------------------------------------	-------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen:

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss ist nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements erstmals zum Stichtag 31.12.2010 aufzustellen. Er hat die Aufgabe, Auskunft über den Stand des gesamten Vermögens des „Konzerns Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid“ und der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung einschließlich ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche in privater und öffentlicher Rechtsform zu geben.

Der Gesamtabchluss besteht aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang. Dem Gesamtanhang sind eine Gesamtkapitalflussrechnung und ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen. Weiterhin ist für den Gesamtabchluss ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses ist vom Kämmerer aufzustellen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

Die vollständigen Unterlagen zum Gesamtabchluss mit Anhang und Lagebericht werden dem Rat nachgereicht.

Da der Feststellung des Gesamtabchlusses eine Prüfung vorauszugehen hat, reicht der Rat den Entwurf des Gesamtabchlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter, da dieser nach § 116 Abs. 6 GO NRW die Aufgabe hat, den Gesamtabchluss der Gemeinde zu prüfen.

Bei der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW des gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes.

Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses wird dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.

Die Feststellung des Gesamtabchlusses erfolgt dann wieder gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW durch den Rat.

Neben der Gemeinde selbst sind im Haushaltsjahr 2010 die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid AöR und die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Neunkirchen-Seelscheid mbH in den Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses einzubeziehen. Diese sind voll zu konsolidieren, d.h., sie werden mit ihrem gesamten Vermögen und Schulden und mit ihren Erträgen und Aufwendungen im Gesamtabchluss berücksichtigt.

Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregeln zu vereinheitlichen sowie die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten zu eliminieren, um das haushaltswirtschaftliche Ergebnis für die gesamte Tätigkeit der Gemeinde sowie die daraus entstehende gesamte Vermögens- und Schuldensituation aufzuzeigen.

Der Entwurf der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Die Gesamtbilanz weist eine Bilanzsumme in Höhe von rd. 192 Mio. € aus. Die Bilanzsumme im Einzelabschluss der Gemeinde betrug im Vergleich zu diesem Stichtag rd. 124 Mio. € und die der Werke rd. 90 Mio. €. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Addition der Einzelbilanzen und der Gesamtbilanz ergibt sich vor allem aus der Konsolidierung des Beteiligungswertes der Gemeindewerke im gemeindlichen Einzelabschluss und den gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Das Eigenkapital beträgt rd. 23 Mio. € und liegt damit rd. 0,3 Mio. € über dem Wert im Einzelabschluss der Gemeinde. Die Eigenkapitalquote liegt damit bei rd. 11,9 %.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag von rd. 3,7 Mio. € ab. Zum Vergleich betrug der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung der Gemeinde rd. 3,4 Mio. € und der in der Gewinn- und Verlustrechnung der Werke rd. 133 T€. Die Differenz zwischen Einzelabschlüssen und Gesamtabchluss entsteht im Wesentlichen durch höhere Abschreibungen infolge der vorzunehmenden Indizierung der Anlagenwerte der Gemeindewerke.

Die Anlagen zu TOP 9.1 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

TOP 9.2	Entwurf Jahresabschluss 2013	MT/1084/09
----------------	-------------------------------------	-------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen:

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. In diesem Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist vom Kämmerer aufzustellen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

Nach § 7 Stärkungspaktgesetz ist die Gemeinde zudem verpflichtet, den bestätigten Jahresabschluss zum 15.04.2014 der Bezirksregierung vorzulegen. Die vollständigen Unterlagen zum Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht werden dem Rat ~~vor der Feststellung~~ der Feststellung des Jahresabschlusses eine Prüfung voranzugehen hat, reicht der Rat den Entwurf des Jahresabschlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter, da dieser nach § 101 GO NRW die Aufgabe hat, den Jahresabschluss der Gemeinde zu prüfen.

Bei der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO NRW des gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses wird dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt dann wieder gem. § 96 Abs. 1 GO NRW durch den Rat. Gemäß § 96 GO NRW muss die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 bis spätestens 31.12.2014 erfolgen.

Jahresabschluss 2013

Entsprechend dem einstimmigen Beschluss des Rates hat die Gemeinde einen Antrag auf Teilnahme an der zweiten Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (freiwillige Teilnahme) gestellt. Die Teilnahme wurde von der Bezirksregierung mit Erlass vom 25.05.2012 festgesetzt.

Gemäß den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes hat der Rat am 27.09.2012 einen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 beschlossen, der jährlich fortzuschreiben ist. Der Haushaltsausgleich ist hiernach unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe in 2018 und ohne Konsolidierungshilfe in 2021 dargestellt wurde. Der Haushaltssanierungsplan ist damit an die Stelle des bisherigen Haushaltssicherungskonzeptes getreten. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend.

Im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2013 wurde ein Defizit von **rd. 4,167 Mio. €** ausgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2014 und der entsprechenden Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes hat die Gemeinde der Bezirksregierung auch eine aktualisierte Hochrechnung des Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2013 zum Stand 30.11.2013 mitgeteilt. Auf dieser aktualisierten Basis wurde für 2013 ein Defizit von **3,545 Mio. €** erwartet.

Die Daten der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 stellen sich nunmehr im Entwurf des Jahresabschlusses wie folgt dar:

	Ist-Ergebnis 2012	Fortgeschriebener Ansatz 2013	Hochrechnung 2013 Stand 01.11.2013	Ist-Ergebnis 2013	Differenz Ansatz/Ergeb- nis 2013	Differenz Ansatz/Hoch- rechnung 2013
Ordentliche Erträge	-35.022.150,48 €	-28.246.614,42 €	-28.193.759,84 €	52.854,58 €	-28.627.116,26 €	-380.501,84 €
Ordentliche Aufwendungen	37.822.932,05 €	31.964.217,03 €	31.439.223,14 €	-524.993,89 €	31.896.063,54 €	-68.153,49 €
= Ordentliches Ergebnis	2.800.781,57 €	3.717.602,61 €	3.245.463,30 €	-472.139,31 €	3.268.947,28 €	-448.655,33 €
+ Finanzergebnis	859.864,25 €	449.811,00 €	299.913,46 €	-149.897,54 €	235.451,31 €	-214.359,69 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungs- tätigkeit	3.660.645,82 €	4.167.413,61 €	3.545.376,76 €	-622.036,85 €	3.504.398,59 €	-663.015,02 €

Die Ergebnisrechnung im vorliegenden Entwurf des Jahresabschlusses 2013 schließt mit einem Fehlbedarf in Höhe von **3.504.398,59 €**. Somit ergibt sich im Vergleich zur Haushaltsplanung eine Verbesserung um 663.015,02 €. Die Verbesserung in Relation zur Hochrechnung beträgt **40.978,17 €**.

Der Fehlbetrag kann durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Diese weist nach Inanspruchnahme zur Deckung des Fehlbetrages aus 2012 noch einen Bestand von rd. 13,91 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung der Entnahme für den Jahresabschluss 2013 verbleibt noch ein Betrag von 10,41 Mio. €. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage beträgt 25,19 % ihres Bestandes.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012, das mit einem Defizit von 3,661 Mio. € abschloss, konnte der Fehlbetrag um 157 T€ reduziert werden. Die Entwicklung des Haushaltsdefizits ist dennoch weiterhin überaus besorgniserregend.

Erläuterungen zur Bilanz (Anlage 1)

Aktiva

Die Errichtung des Neubaus des **Antoniuskollegs** sowie kleinere Ertüchtigungen an Aula, Franz-von-Sales-Haus und Don-Bosco-Halle wurden im Sommer 2013 abgeschlossen und mit Herstellungskosten von rd. 6,6 Mio. € bei den Schulgebäude im Anlagevermögen aktiviert.

Im Bereich der **Anlagen im Bau** sind unter anderem die Kosten für die Sanierung der weiteren Gebäudeteile des Antoniuskollegs (1,73 Mio. €), den Umbau des Kindergartens in Birkenfeld (358 T€) und die Straßenentwässerung in Breitscheid (315 T€) bilanziert.

Der Zugang im Bereich der **Finanzanlagen** resultiert aus dem Erwerb des Geschäftsanteils an der Stromnetzgesellschaft Neunkirchen-Seelscheid.

Der höhere Bestand an **Forderungen**, insbesondere gegen verbundene Unternehmen, ergibt sich vor allem aus der Berücksichtigung von Pächterträgen von der Stromnetzgesellschaft und der Eigenkapitalverzinsung von Wasser- und Abwasserwerk.

Passiva

Instandhaltungsrückstellungen wurden im Wesentlichen für die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen an der Hauptschule gebildet, die in 2014 zusammen mit dem Einbau des Aufzuges vorgenommen werden sollen.

Daneben mussten verschiedene Rückstellungen, u.a. wegen etwaiger Gewerbesteuerückzahlungen, ausstehender Rechnungen und für Prozesskosten gebildet werden. Die Rückstellungen für den Wertersatz von Straßenbeleuchtungsanlagen konnten hingegen aufgrund des in 2013 abgeschlossenen neuen Straßenbeleuchtungsvertrags aufgelöst werden.

Als **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, wurden die bis zum 31.12.2013 vom PPP-Vertragspartner erbrachten Bauleistungen im Rahmen des Teilneubaus und der Sanierung des Antoniuskollegs angesetzt.

Ergebnisrechnung (Anlage 2)

Hinweis: Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich jeweils auf die Abweichungen zwischen dem Entwurf des Jahresabschlusses und den Daten der Hochrechnung.

Im Bereich der **ordentlichen Erträge** ergibt sich im Vergleich zur Hochrechnung eine Verbesserung von rd. 433 T€.

Eine Ursache hierfür liegt im Bereich der **Steuern und ähnlichen Abgaben (+111 T€)**. Bei der Gewerbesteuer war die Verwaltung im November 2013 noch von einem Ergebnis von 100 T€ unter dem Planwert ausgegangen. Aufgrund mehrerer wesentlicher Steuerveranlagungen im Dezember hat sich dieses noch um rd. 233 T€ verbessert. Dieser Verbesserung stehen allerdings Mindereinnahmen bei der Grundsteuer (rd. 72 T€) und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. 53 T€) gegenüber.

Im Bereich der **sonstigen ordentlichen Erträge** wurde eine Verbesserung von rd. 245 T€ erzielt. Unter anderem sind aufgrund verschiedener Rechnungsgutschriften zusätzliche periodenfremde Erträge in Höhe von 68 T€ entstanden. Daneben konnte aufgrund des Abschlusses eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrags die bisherige Rückstellung über rd. 70 T€ aufgelöst werden.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** liegen um rd. 457 T€ höher als nach der Hochrechnung vom November 2013.

Die Verschlechterung bei den **Personalaufwendungen** um rd. 68 T€ ist insbesondere aufgrund höherer Zuführungen zu Rückstellungen bedingt. Nach dem aktuellen Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse waren für verschiedene Beamte höhere Pensionsrückstellungen zu bilden als von der RVK im Rahmen der Haushaltsplanung prognostiziert (+49 T€). Zudem hat sich der Bestand an Urlaubs- und Zeitguthaben im Vergleich zum Vorjahr erhöht (+25 T€).

Die höheren Aufwendungen bei der **Beamtenversorgung** ergeben sich ebenfalls aufgrund der aktuellen Bewertung der Pensionsrückstellungen durch die RVK.

Der Schwerpunkt für die Erhöhung bei den ordentlichen Aufwendungen liegt mit einem Betrag von rd. 329 T€ im Bereich der **sonstigen ordentlichen Aufwendungen**.

Ursächlich hierfür sind unter anderem die aufgrund der Forderungsbewertung im Jahresabschluss vorgenommenen Einzelwertberichtigungen (rd. 162 T€).

Daneben waren im Jahresabschluss im Vergleich zur Hochrechnung noch verschiedene weitere Rückstellungen zu bilden (rd. 131 T€), unter anderem aufgrund etwaiger Gewerbesteuerrückzahlungen, für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten und für Prozesskosten.

Im Bereich der Finanzerträge führt die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung auf das Stammkapital des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2012 zu dem Mehrertrag (+ rd. 59 T€).

Die Anlagen zu TOP 9.2 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.